

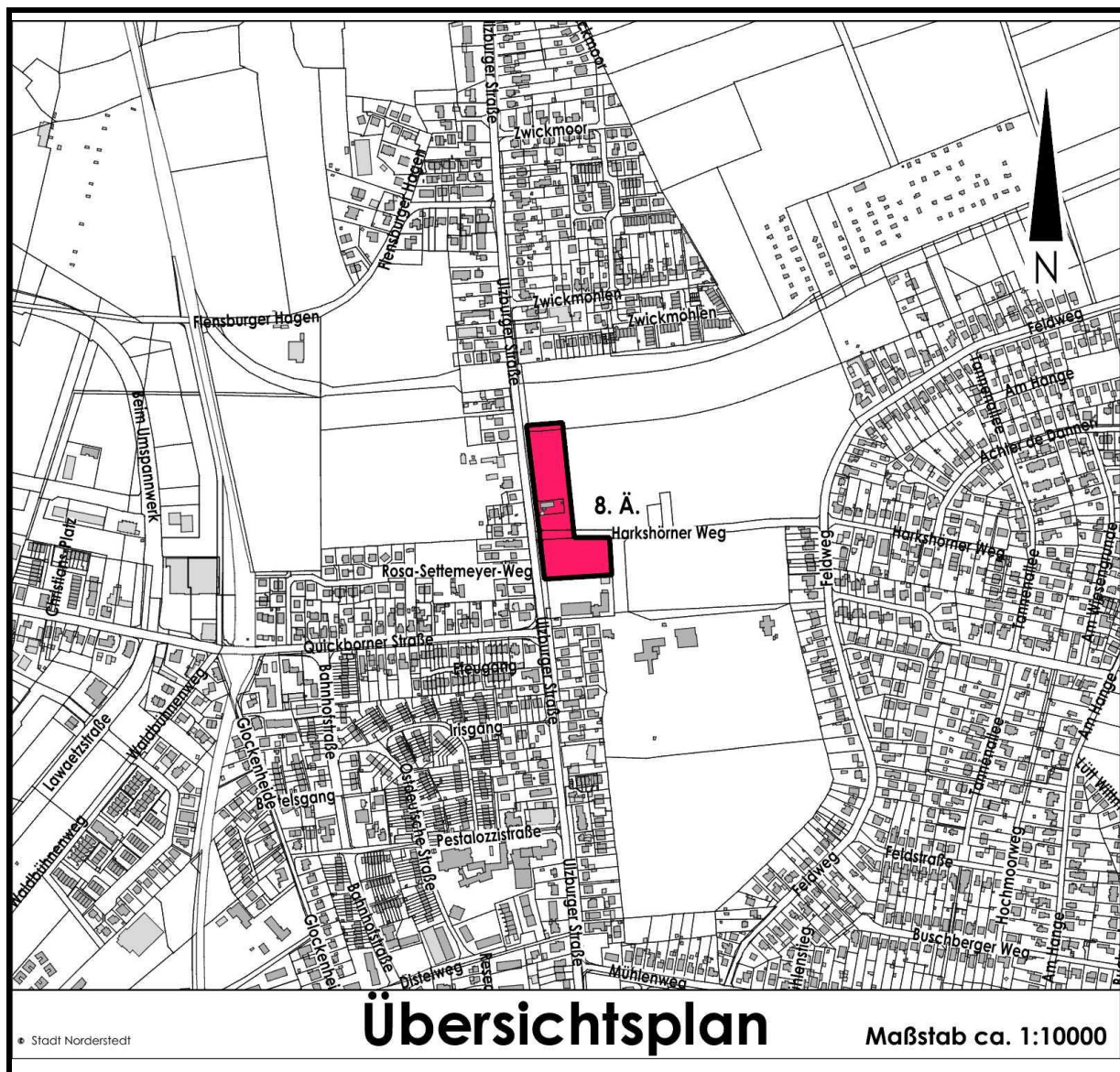
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Östlich Ulzburger Straße / nördlich und südlich Harkshörner Weg“

Begründung

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)
„Östlich Ulzburger Straße / nördlich und südlich Harkshörner Weg“

Gebiet: östlich Ulzburger Straße, südlich Flurstück 860, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westlich Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördlich Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide

Stand: 01.08.2018



Anlage 8: zur Vorlage Nr. B 18/0317 des StuV am 06.09.2018 und der SV am 18.09.2018
Hier: Begründung

Begründung

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)

„Östlich Ulzburger Straße / nördlich und südlich Harkshörner Weg“

Gebiet: östlich Ulzburger Straße, südlich Flurstück 860, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westlich Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördlich Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide

Stand: 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Rechtliche Grundlagen	3
1.2. Übergeordnete Planwerke	4
1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	4
1.4. Bestand	4
2. Planungsanlass und Planungsziele	5
3. Inhalt des Flächennutzungsplanes	8
3.1. Planinhalte.....	8
4. Umweltbericht.....	9
4.1. Beschreibung des Vorhabens.....	9
4.2. Rechtsdefinierte Schutzkriterien	10
4.3. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping).....	11
4.4. Ergebnis der Umweltprüfung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
4.5. Zusammenfassung.....	19
5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen.....	21
6. Städtebauliche Daten	22
7. Beschlussfassung.....	22

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 1990	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Es gilt das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301 ff) in der zuletzt geänderten Fassung.
UVPG	Es gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Baumschutzsatzung	Es gilt die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016.
Flächennutzungsplan (FNP 2020)	Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Norderstedt stellt für Bereich der 8. Flächennutzungsplanänderung im südlichen Abschnitt Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Festplatz und im nördlichen Bereich gemischte Baufläche dar. Parallel wird zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung der Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt „Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße“ aufgestellt, der für den südlichen Bereich Baurechte nach § 30 BauGB schaffen soll.
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt stellt für den Bereich im südlichen Abschnitt vorhandene Bebauung mit geschützten Knicks und Baumreihen sowie im nördlichen Bereich ein Knick, geplante Bauflächen mit einem Kinderspielplatz weiter östlich dar. Im B 309 werden die geschützten Gehölze außerhalb der Zufahrten berücksichtigt. Die zwei mittigen Bäume sind nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiet	Das Gebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen ¹ . Auf die Vorschriften der Verordnung wird verwiesen. Bei Versickerung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers oder bei Bau und Nutzung

¹ Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, in Henstedt-Ulzburg (Wasserschutzgebietsverordnung Henstedt-Rhen) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. 2010, 194)

geothermischer Anlagen, ist rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

Planungsrechtliche Situation Die Flächen der Plangeltungsbereiches werden derzeit nach § 35 BauGB als Außenbereich beurteilt.

1.2. Übergeordnete Planwerke

Regionalplan Der gemeindliche Flächennutzungsplan ist aus dem seit 1998 wirksamen Regionalplan Schleswig-Holstein für den Planungsraum I entwickelt.

Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der Siedlungsachse Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen.

Das Gebiet befindet sich im baulichen Zusammenhang der Siedlungsentwicklung entlang der Nord-Süd-ausgerichteten Ulzburger Straße.

1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Stadtgebiet, im Stadtteil Harksheide. Er liegt unmittelbar an der in Nord-Südrichtung verlaufenden Hauptverkehrsstraße Ulzburger Straße, die ein Rückgrat der Norderstedter Siedlungsentwicklung darstellt.

Geltungsbereich Der Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung umfasst die Flurstücke 62/49 und 326/64 der Flur 03, Gemarkung Harksheide und Teilstücke der Flurstücke 73/1, 860 und 861 der Flur 03, Gemarkung Harksheide. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Ulzburger Straße im Westen, das Flurstück 860, Flur 03, Gemarkung Harksheide im Norden, das Flurstück 62/28 der Flur 03, Gemarkung Harksheide im Osten und das Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide (Grundstück der Feuerwache Friedrichsgabe) im Süden.

1.4. Bestand

Plangebiet Im Plangeltungsbereich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das südliche Grundstück, das unmittelbar an die Feuerwache Friedrichsgabe angrenzt, war in den letzten Jahren mit temporären Bauten zur Unterbringung von Flüchtlingen bebaut. Diese sind mittlerweile zurückgebaut.

Im nördlichen Bereich, unmittelbar an der Ulzburger Straße gelegen, ist ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut.

Topografie Das Plangebiet ist weitgehend eben.

Eigentumsverhältnisse Die Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt Norderstedt und der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt (EgNo), lediglich ein Grundstück befindet sich im privaten Eigentum.

Planungsrechtliche Situation Das Plangebiet ist als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Parallel wird zu diesem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren der Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt „Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße“ für den südlichen Teilbereich aufgestellt, der Baurechte gemäß § 30 BauGB schafft.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Planungsanlass Planungsanlass sind die Erforderlichkeit der Unterbringung von Flüchtlingen, die Entwicklung von Wohnbauflächen und die Sicherung einer Festplatzfläche.

Das Plangebiet stellt einen Baustein des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber dar, welches im Sozialausschuss am 19.06.2014 einstimmig beschlossen worden ist.

Generell sehen die Ziele der Stadt Norderstedt im Rahmen des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber vor, dass, anders als früher, mehrere kleinere Standorte möglichst verteilt über das Stadtgebiet geschaffen werden. Die Nahversorgung (z. B. Lebensmittel, Ärzte, ÖPNV, aber auch Kita und Schule etc.) muss an dem jeweiligen Standort gewährleistet sein. Die Errichtung der Unterkünfte (u.a. Größe und Ausstattung) erfolgt nach zeitgemäßen Standards und orientiert sich gemäß Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber weitgehend an den Empfehlungen des Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein. Weiterhin werden die dauerhaften Unterkünfte nachhaltig errichtet und sollen ggfs. eine andere Nachnutzung (z.B. betreutes Wohnen im Alter) ohne unverhältnismäßigen Umbauaufwand zu lassen.

Der Standort am Harkshörner Weg erfüllt die stadträumlich geforderten Voraussetzungen bzw. Anforderungen eines Standortes zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Über die Schaffung von Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die bauliche Nutzung dieses Standortes, für eine Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber, vorbereitet werden.

Da diese Fläche Teil der baulichen Entwicklung nördlich und südlich des Harkshörner Weges ist, wurde im Verfahren entschieden, das Plangebiet zu vergrößern und als Wohnbaufläche darzustellen, um auch andere Nutzungen unterbringen zu können, wie z. B. eine Kindertagesstätte.

Somit kann im parallelen Bebauungsplanverfahren B 309 „Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße“ eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet erfolgen. Dieses ist die Voraussetzung für die Unterbringung von Flüchtlingen, bietet aber auch die Möglichkeit, allgemeinen Wohnraum zu schaffen, um der stetig wachsenden Nachfrage nach Wohnraum in Norderstedt entgegen zu können. Dieses ist gerade auch vor dem Hintergrund der mittel- bis langfristig zu erwartenden Entwicklung der angrenzenden Wohnbauflächen sinnvoll.

	<p>Der durch Überplanung des Standortes wegfallende Festplatz kann unmittelbar nördlich des Harkshörner Weges untergebracht werden. Dieser Bereich soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dargestellt werden.</p>
Planungsziele	<p>Die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) verfolgten Planungsziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Darstellung von Wohnbaufläche• Darstellung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz
Planverfahren	<p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gefasst. Planungsziel war die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung in der Grundschule Harkshörn am 11.11.2014 mit anschließendem Planaushang vom 12.11.2014 bis 10.12.2014 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel durchgeführt.</p> <p>Es lag kein wichtiger Grund vor, die Auslegungsfrist zu verlängern, da die Auslegung außerhalb der Ferienzeiten stattfand und es sich nicht um eine komplexe Planung handelt.</p> <p>Am 05.03.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Es ging eine Stellungnahme ein, die auf die räumliche Nähe zur RockBar verwies und der damit befürchteten Konfliktpotenziale. Dieses wurden jedoch bis dato nicht bestätigt. Außerdem wurde nachgefragt, ob die Unterbringung an anderer Stelle möglich wäre. Das wurde geprüft, jedoch soll die Unterbringung an diesem Standort weiterverfolgt werden. In der Veranstaltung wurden hauptsächlich Fragen zur allgemeinen Unterbringung und Integration gestellt und mehrfach geäußert, dass eine augenscheinliche Konzentration im nördlichen Friedrichsgabe und Harksheide als ungerecht empfunden wurde.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gingen Anregungen vom Kreis Segeberg zum vorhandenen Baumbestand und von der Freien und Hansestadt Hamburg zu den vertraglichen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Fläche ein.</p> <p>In der weiteren Bearbeitung zeichnete sich ab, dass sich die Flüchtlingslage veränderte und damit die Erforderlichkeit einer sofortigen dauerhaften Unterkunft an diesem Standort erst einmal nicht gegeben war. Da aber nicht vorhersehbar ist, wie sich die Situation zukünftig darstellt, sollen nach wie vor Baurechte geschaffen werden,</p>

die Unterkünfte ermöglichen.

Weiterhin ergab sich im Verfahren, dass über die gesamte Fläche verfügt werden kann und die Möglichkeit besteht, die kleinere Festplatzfläche nach Norden zu verlagern.

Aus diesen Gründen wurden das Plangebiet vergrößert und die Planungsziele angepasst.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 den daraufhin ergänzten und geänderten Aufstellungsbeschluss gefasst.

Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über die geänderte Planung umfangreich zu unterrichten, wurde in selbiger Sitzung die Durchführung einer zusätzlichen Informationsveranstaltung beschlossen. Weiterhin wurde in dieser Sitzung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Veranstaltung fand am 13.03.2018 im Steertpoggsaal statt.

Die förmliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.03.2018 bis 16.04.2018 durchgeführt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gehört.

Es lag kein wichtiger Grund vor, die Auslegungsfrist von mindestens 30 Tagen zu verlängern, weil trotz geänderte Inhalte und Vergrößerung des Geltungsbereiches die Planung keine komplexen Inhalte aufweist.

Der Planentwurf sowie die Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen lagen aus und wurden im Internet zusammen mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls veröffentlicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme ein, die sich überwiegend mit der allgemeinen Verkehrsbelastung der Ulzburger Straße beschäftigte. Die aus der Entwicklung der Fläche resultierenden Verkehre können von den angrenzenden Straßen aufgenommen werden. Weiterhin wurden Bedenken geäußert, dass die zusätzlichen Verkehre bei 500-700 Wohneinheiten eine weitere Beeinträchtigung bedeuten. Die 500-700 Wohneinheiten resultieren jedoch nicht aus der Entwicklung des B 309, vielmehr geht es um die Gesamtentwicklung im nördlichen Bereich Harksheide. Diese Entwicklung hat bereits der Flächennutzungsplan FNP 2020 vorbereitet.

Die vorgebrachten Anregungen führen zu keiner Änderung der Planung.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen ein, die ebenfalls zu keiner Änderung der Planung führten. Lediglich redaktionelle Anpassungen wurden durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

3.1. Planinhalte

- Wohnbauflächen** Der überwiegende Bereich der 8. Flächennutzungsplan-Änderung wird als Wohnbaufläche dargestellt. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, einen Bebauungsplan aufzustellen der ein allgemeines Wohngebiet festsetzt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, Wohnungsbau für Flüchtlinge, allgemeines Wohnen oder z. B. soziale Einrichtungen, wie eine Kindertagesstätte zuzulassen.
- Gemeinbedarfsfläche** Der nördliche Bereich wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ dargestellt. Damit ist die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, den Festplatz auf diesen Bereich zu verlagern.
- Immissionsschutz** Der Flächennutzungsplan bereitet Bauflächen vor. Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit der verkehrlichen Belastung der Ulzburger Straße wurde geprüft und ist gegeben.
- Welche Festsetzungen ggf. erforderlich sind, regeln die Bebauungspläne. Im parallelen Bebauungsplanverfahren B 309 für den südlichen Abschnitt wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.
- Für den nördlichen Abschnitt wird dieses im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen.
- Altlasten** Für das Plangebiet und seine unmittelbare Nachbarschaft sind keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.
- Nordöstlich des Gebietes befinden sich mehrere Boden-/Bauschuttalagerungen. In der weiträumigeren Nachbarschaft sind gewerbliche und gemeinnützige Betriebe angesiedelt, bei denen das Vorliegen von kleinräumigen Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten wider Erwarten auch im Plangebiet bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind eine ordnungsgemäße Beprobung und die fachgerechte Entsorgung sicher zu stellen. Dabei sind die geltenden Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten.
- Das anfallende Oberflächenwasser sollte auf dem Grundstück versickert werden. Eine Brauchwasserentnahme des Grundwassers sollte erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen Aufgrund von Grundwasserstandsmessungen im Stadtgebiet Norderstedt in den letzten Jahren lassen sich für das Plangebiet eine großräumige Grundwasserfließrichtung in Richtung Südwest und ein Grundwasserstand von mindestens 5 m ableiten.

4. Umweltbericht

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt (§ 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung mit anderen Belangen dar.

4.1. Beschreibung des Vorhabens

Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung:

Die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) verfolgten Planungsziele sind:

Darstellung von Wohnbaufläche

Darstellung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz

Das Plangebiet stellt einen Baustein des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber dar, welches im Sozialausschuss am 19.06.2014 einstimmig beschlossen worden ist. Um einen möglichst große Flexibilität bei der Entwicklung des Plangebietes zu haben, wird eine Wohnbaufläche dargestellt. So können außer der Unterbringung von Flüchtlingen auch Wohnen oder andere soziale Nutzungen an diesem Standort realisiert werden. Der Festplatz wird in diesem Zuge an den nördlichen Rand der Baufläche verlagert.

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen (s. auch unter Schutzkriterien):

Gemäß den Erhebungen der Stadt Norderstedt und gemäß den Darstellungen des LP 2020 sind entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenzen des Flurstückes Gemarkung Harksheide, Flur 03, Flurstück 62/49 umfangreiche Gehölzbestände mit besonders erhaltenswertem Großbaumbestand vorhanden, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz als Knick oder landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume gesetzlich geschützt sind.

Geprüfte Planungsalternativen:

Generell sehen die Ziele der Stadt Norderstedt im Rahmen des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber vor, dass, anders als früher, mehrere kleinere Standorte möglichst verteilt über das Stadtgebiet geschaffen werden. Die Nahversorgung (z. B. Lebensmittel, Ärzte, ÖPNV, aber auch Kita und Schule etc.) muss an dem jeweiligen Standort gewährleistet sein. Die Errichtung der Unterkünfte (u.a. Größe und Ausstattung) erfolgt nach zeitgemäßen

Standards und orientiert sich gemäß Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber weitgehend an den Empfehlungen des Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein. Weiterhin werden die dauerhaften Unterkünfte nachhaltig errichtet und sollen ggfs. eine andere Nachnutzung (z.B. betreutes Wohnen im Alter) ohne unverhältnismäßigen Umbauaufwand zu lassen.

Der Standort am Harkshörner Weg erfüllt die stadträumlich geforderten Voraussetzungen bzw. Anforderungen eines Standortes zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Über die Schaffung von Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die bauliche Nutzung dieses Standortes, für eine dauerhafte Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber, vorbereitet werden.

Da diese Fläche Teil der baulichen Entwicklung nördlich und südlich des Harkshörner Weges ist, wurde im Verfahren entschieden, das Plangebiet bis zur Ulzburger Straße zu vergrößern.

Weil nicht vorhersehbar ist, wie sich die Flüchtlingslage in den nächsten Jahren entwickelt und Bauleitplanung langfristig ausgerichtet ist, soll nunmehr keine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche erfolgen, sondern eine Darstellung als Wohnbaufläche für den südlichen Plangeltungsbereich erfolgen.

Somit kann im parallelen Bebauungsplanverfahren B 309 „Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße“ eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet erfolgen. Dieses ist die Voraussetzung für Flüchtlingswohnen, bietet aber auch die Möglichkeit, allgemeinen Wohnraum zu schaffen, um der stetig wachsenden Nachfrage nach Wohnraum in Norderstedt entgegen zu können. Dieses ist gerade auch vor dem Hintergrund der mittel- bis langfristige zu erwartenden Entwicklung der angrenzenden Wohnbauflächen sinnvoll.

Der durch Überplanung des Standortes wegfallende Festplatz kann unmittelbar nördlich des Harkshörner Weges auf den städtischen Flächen untergebracht werden. Dieses Bereich soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dargestellt werden.

Der Bereich zwischen dem Festplatzstandort und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt wird in diesem Zuge als Wohnbaufläche mitdargestellt, da eine gemischte Baufläche in der gesamtstädtischen Betrachtung entlang der Ulzburger Straße für diese verbleibende Restfläche kein sinnvolles Planungsziel darstellt.

4.2. Rechtsdefinierte Schutzkriterien

Nördlich und östlich des Flurstückes Gemarkung Harksheide, Flur 03, Flurstück 62/49 befinden sich Bäume, bei denen es sich um Überhälter eines durchgewachsenen Knicks oder Einzelbaumreihen handelt, für den die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Knicks/Gehölzreihen zu ebener Erde (§ 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verb. mit § 21

Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz) gelten. Für den kleineren Pionierwald nördlich des Harkshörner Weges gilt das Landeswaldgesetz, für die Einzelbäume nördlich davon das Landesnaturschutzgesetz § 21 Abs. 1 Nr. 4.3..

4.3. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping)

Eine Lärmtechnische Untersuchung (2017) und eine faunistische Potenzialabschätzung für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter sowie besonders und streng geschützter Arten mit Artenschutzuntersuchung (2016) wurden zum Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt erstellt. Die Artenschutzuntersuchung umfasst zudem den Bereich der 8. FNP-Änderung und die östlichen Offenlandbereiche.

4.4. Ergebnis der Umweltprüfung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1. Schutzgüter

Schutzgut
Mensch

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Lärm

Der Geltungsbereich der 8. FNP Änderung ist von Verkehrslärm- und Gewerbelärmimmissionen betroffen. Verkehrslärm wirkt insbesondere von der Ulzburger Straße ein. Der Südteil des Plangebietes ist zusätzlich durch Gewerbelärmimmissionen der unmittelbar benachbart gelegenen Feuerwache Friedrichsgabe betroffen. Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt wurde für den Südteil des Geltungsbereiches der Änderung im Jahr 2017 eine Lärmtechnische Untersuchung erstellt. Es wurden die Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen ermittelt und beurteilt.

Erholung

Es bestehen Wegeverbindungen zwischen Ulzburger Straße, Harkshörner Weg und Feldweg, über die die Grundschule Harkshörn und die KITA zu erreichen sind. Südlich des Harkshörner Weges existiert ein unversiegelter Festplatz.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Lärm

Auch ohne die Durchführung der Planung wird laut Verkehrsprognose 2018 zum LAP 2013-2018 eine deutliche Entlastung des nördlichen Abschnitts der Ulzburger Straße eintreten. Danach werden dann zukünftig nur noch 10.500 bis 11.400 Kfz/d auf dem maßgeblichen Abschnitt der Ulzburger Straße für das Plangebiet erwartet.

Die Lärmemissionen der Feuerwache werden weiterhin bestehen bleiben.

Erholung

Ohne Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Mensch - Erholung in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)

Lärm

In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich, um gesundheitsverträglichen Verhältnisse im Plangebiet zu gewährleisten und Einschränkungen des Übungsbetriebes der Feuerwehr zu vermeiden.

Erholung

Der Großbaumbestand und die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben unverändert bestehen. Der Festplatz wird verlagert.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Lärm

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zum B 309 werden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen, die durch die Ausweisung vom Lärmpegelbereichen sicherstellen, dass mit entsprechenden baulichen Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Verkehrslärm- und Gewerbelärmimmissionen gewährleistet wird.

Erholung

Der Festplatz wird verlagert. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Lärm

Durch Festsetzungen in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren kann ein ausreichender Schutz vor Verkehrslärm- und Gewerbelärmimmissionen gewährleistet werden.

Erholung

Der Großbaumbestand und die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben bestehen, somit hat die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Erholung.

Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Flurstück Gemarkung Harksheide, Flur 03, Flurstück 62/49 ist an seiner Nord- und Ostseite mit für das Schutzgut Tiere bedeutsamem Großbaumbestand gesäumt. Offenlandbewohnende Vögel wie die Feldlerche wurden nicht gefunden, ebenso wenig faunistisch bedeutsame Baumhöhlen oder Fledermausquartiere.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Tiere in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)

Der Großbaumbestand bleibt erhalten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der im nachfolgenden B-Planverfahren dargestellte Abstand zwischen Baugrenze und Bäumen darf in keinem Fall unterschritten werden. Jegliche Eingriffe, die den Baumbestand gefährden, sind zu unterlassen. Weitere Maßnahmen werden im Verfahren zum Bebauungsplan B 309 festgesetzt.

**Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen
(positiv/negativ)**

Da der für das Schutzgut Tiere bedeutsame Großbaumbestand erhalten bleibt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut
Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Flurstück Gemarkung Harksheide, Flur 03, Flurstück 62/49 ist an seiner Nord- und Ostseite mit einem Großbaumbestand gesäumt. Es handelt sich dabei um Überhänger eines durchgewachsenen Knicks, für den die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Knicks/Gehölzreihen zu ebener Erde gelten (§ 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verb. mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz). Der Pionierwald nördlich des Harkshörner Weges unterliegt dem Landeswaldgesetz, die Einzelbäume dem § 21 Abs. 1 Nr. 4.3 Landesnaturschutzgesetz.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bereits der FNP 2020 überplant den Pionierwald mit Mischbaufläche. Ohne Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Pflanzen in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)

Bereits der FNP 2020 überplant den Pionierwald mit Mischbaufläche, die 8. Änderung als Wohnbaufläche. Der Großbaumbestand bleibt erhalten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der im nachfolgenden B-Planverfahren dargestellte Abstand zwischen Baugrenze und Bäumen darf in keinem Fall unterschritten werden. Jegliche Eingriffe, die den Baumbestand gefährden, sind zu unterlassen. Weitere Maßnahmen werden im Verfahren zum Bebauungsplan B 309 festgesetzt.

Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Der Großbaumbestand bleibt erhalten, somit hat die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Schutzgut Boden **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Bodenfunktion

Das Plangebiet weist zurzeit im nördlichen Bereich abgesehen von einem Wohnhaus überwiegend offene, landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen auf, der südliche Bereich (Gemarkung Harksheide, Flur 03, Flurstück 62/49) ist teilweise mit Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen bebaut.

Altlasten

Für das Plangebiet und seine unmittelbare Nachbarschaft sind keine Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Nordöstlich des Gebietes befinden sich mehrere Boden-/Bauschuttablagerungen. In der weiträumigeren Nachbarschaft sind gewerbliche und gemeinnützige Betriebe angesiedelt, bei denen das Vorliegen von kleinräumigen Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Ohne Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Boden in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Altlasten

Ohne Durchführung der Planung sind keine erheblichen Veränderungen des Ist-Zustandes zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)

Bodenfunktion

Derzeit offene Bodenflächen werden überbaut und somit durch die Neuversiegelung in ihren natürlichen Bodenfunktionen zerstört.

Altlasten

Mit Durchführung der Planung sind keine erheblichen Veränderungen des Ist-Zustandes zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bodenfunktion

Die Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Eingriffe in den Bodenhaushalt sind zu bilanzieren. Die naturnahe Anlage der Knickschutzbereiche im Südteil könnte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Ausgleich angerechnet werden.

Altlasten

Falls wider Erwarten bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind eine ordnungsgemäße Beprobung und die fachgerechte Entsorgung sicher zu stellen. Dabei sind die geltenden Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten.

**Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen
(positiv/negativ)**Bodenfunktion

Es kommt zum Verlust von offenen Bodenflächen.

Altlasten

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut
Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen UmweltzustandesOberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen.

Aufgrund von Grundwasserstandsmessungen im Stadtgebiet Norderstedt in den letzten Jahren wurde für das Plangebiet eine großräumige Grundwasserfließrichtung in Richtung

Südwest abgeleitet. Angaben über die tatsächliche kleinräumige Grundwasserfließrichtung liegen nicht vor. Aus den Messreihen lassen sich Grundwasserstände von mindestens 5 m unter Flur abschätzen. Bei einer Grundwassermessung im südwestlichen Umfeld des Plangebietes (2010) wurde das Grundwasser in einer Tiefe von rund 7,5 m angetroffen.

Informationen über die chemische Zusammensetzung des Grundwassers im Plangebiet liegen nicht vor. Im Umfeld von gewerblich oder gemeinnützig genutzten Gebieten und Ablagerungen kann generell das Vorliegen von kleinräumigen Grundwasserverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.

Prognose ohne Durchführung der PlanungGrundwasser

Ohne Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Wasser im Gebiet in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)Grundwasser

Durch zusätzliche Versiegelungen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Vermeidungs- und VerminderungsmaßnahmenGrundwasser

Das anfallende Oberflächenwasser sollte auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden.

Eine Brauchwasserentnahme des Grundwassers sollte erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgen.

**Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen
(positiv/negativ)**Grundwasser

Durch die zusätzliche Bebauung wird die Grundwasserneubildung verringert. Die Versickerung von Niederschlagswasser gleicht den Flächenverlust diesbezüglich aus.

Schutzgut Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das im Rahmen der SUP erstellte Gutachten zur Abschätzung der aktuellen und zu-künftigen Luftqualitätsgüte Norderstedts vom 20. März 2007 (Fa. METCON) weist im Einwirkungsbereich des Plangebietes keinen kritischen Straßenabschnitt aus, an dem jetzt oder in Zukunft ein Überschreiten der aktuell gültigen Grenzwerte der 39. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) zu erwarten wäre.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Luft zu erwarten.

**Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-,
betriebsbedingte Auswirkungen)**

Es ist eine geringfügige Verschlechterung der Luftschadstoffsituation, jedoch kein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen
(positiv/negativ)**

Der Gehalt an Luftschadstoffen wird vermutlich auch in Zukunft die aktuell gültigen Grenzwerte der 39. BImSchV nicht erreichen bzw. überschreiten.

Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen UmweltzustandesStadtklima

Die Karte der aktuellen klimaökologischen Funktionen der Stadtklimaanalyse 2014 weist die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen als Ausgleichsräume mit mäßiger Kaltluftlieferung aus. Die

bereits bebauten Flächenanteile werden als Siedlungsräume mit günstigen bis sehr günstigen bioklimatischen Bedingungen ausgewiesen, die im Einwirkungsbereich eines lokal entstehenden Strömungssystems liegen. Die Zufuhr von Frischluft in das Plangebiet erfolgt dabei sowohl aus nordöstlicher Richtung aus dem Bereich Zwickmoor als auch aus nordwestlicher Richtung aus den Freiflächen zwischen Umspannwerk und der Bebauung westlich der Ulzburger Straße.

Klimaschutz

Die Stadt Norderstedt ist seit 1995 Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte und hat sich zu einer weiteren Minderung der gesamtstädtischen CO₂-Emissionen um 10 % alle 5 Jahre verpflichtet. Um die Klimaschutzziele der Stadt Norderstedt zu erreichen, muss der Energieverbrauch so gering wie möglich gehalten und die Energieerzeugung so weit wie möglich auf regenerative, CO₂-arme Energieträger ausgerichtet werden.

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unbebaut. Mit den vorhandenen Nutzungen des Areal (Flüchtlingsunterkünfte, Festplatznutzung, geringfügige Wohnbebauung) sind CO₂-Emissionen verbunden.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Stadtklima

Ohne Durchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen.

Klimaschutz

Die mit der aktuellen Nutzung verbundenen CO₂-Emissionen bleiben bestehen.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)

Stadtklima

Auch in den Karten der Stadtklimaanalyse 2014, die die klimaökologischen Funktionen und die daraus resultierenden Planungshinweise im Falle der Realisierung der Vorgaben des FNP 2020 darstellen (Prognosekarten), bleiben die Beschreibung und Bewertung der Flächen des Plangebietes im Grundsatz unverändert: Auch nach einer Bebauung des Geltungsbereichsflächen (Teilflächen der Wohnbaufläche W6 des FNP 2020) ist für das Gebiet mit günstigen bioklimatischen Verhältnissen zu rechnen, der positive Einfluss der nördlich gelegenen Kaltluftentstehungsgebiete bleibt bestehen.

Klimaschutz

Mit der geplanten baulichen Nutzung sind CO₂-Emissionen verbunden. Maßgeblich dafür sind:

- die Art der verwendeten Baumaterialien (die eine sehr große

Spannbreite an Energieaufwand bei der Herstellung aufweisen)
und

- der verbleibende Energiebedarf beim Gebäudebetrieb.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Stadtklima

Der geplante Erhalt des vorhandenen Baumbestandes trägt zu den günstigen bioklimatischen Verhältnissen im Plangebiet bei.

Klimaschutz

Da sich die Flächen im Plangeltungsbereich im Eigentum der Stadt Norderstedt befinden, kann die Möglichkeit genutzt werden, eine Nullemissionslösung realisieren. Zu erreichen ist dies voraussichtlich am einfachsten durch Holzbauweise in Kombination mit Solarenergie- und ggf. zusätzlicher Erdwärmenutzung. Damit könnten die mit dem Vorhaben einhergehenden CO₂-Emissionen weitgehend vermieden, ggf. sogar überkompensiert werden, was ein Plusenergie-Gebäude bedeuten würde und eine echte Signalwirkung für Norderstedt hätte. Entsprechende Anforderungen wären ggf. in evtl. Kaufverträgen zu verankern.

Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Stadtklima

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die stadtklimatischen Verhältnisse im Plangebiet oder seiner Umgebung sind nicht zu erwarten.

Klimaschutz

Werden Gebäude im Plusenergiestandard errichtet, können sie (bilanziell) klimaneutral genutzt werden. Bei der Errichtung in Holzbauweise kann die Bauzeit (Modulbauweise) verkürzt und der Anteil an grauer Energie deutlich verringert werden.

Wirkungsgefüge Der gesicherte Erhalt des Großbaumbestandes ist sowohl von positiver Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen selbst, als auch für die Tierwelt und die stadtklimatischen Bedingungen für die künftigen Bewohner der geplanten Bebauung und der vorhandenen Wohnbebauung der Nachbarschaft.

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut
Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die vorhandenen Großbäume sind prägend für das Landschaftsbild.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind für das Schutzgut Landschaft im Gebiet in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)

Da der Großbaumbestand erhalten bleibt, sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Prägend für das Landschaftsbild sind die Großbäume. Da sie erhalten bleiben, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut
Kulturgüter und
sonstige
Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.4.2. Wechselwirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

4.4.3. Methodik der Umweltprüfung/Kenntnislücken

Für das nachfolgende Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt wurde 2016 eine faunistische Potenzialabschätzung für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten erstellt.

4.4.4. Monitoring

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden nicht erwartet, Monitoringmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

4.5. Zusammenfassung

Die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) verfolgten Planungsziele sind:

- Darstellung von Wohnbaufläche
- Darstellung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz

Das Plangebiet stellt einen Baustein des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber dar, welches im Sozialausschuss am 19.06.2014 einstimmig beschlossen worden ist. Um einen möglichst große Flexibilität bei der Entwicklung des Plangebietes zu haben, wird eine Wohnbaufläche dargestellt. So können außer der Unterbringung von Flüchtlingen auch Wohnen oder andere soziale Nutzungen an diesem Standort realisiert werden. Der Festplatz wird in diesem Zuge an den nördlichen Rand der Baufläche verlagert.

Schutzgut Mensch/Lärm: Ohne den Bau der verlängerten Oadby-and-Wigston-Straße nach Norden ist damit zu rechnen, dass die Verkehrsbelastung und damit die Belastung durch Straßenverkehrslärm auf der Ulzburger Straße auf einem relativ hohen Niveau verbleiben – zumindest im Außenbereich zur straßenzugewandten Seite im Plangebiet. Durch passive Maßnahmen an der Fassade und eine geeignete Grundrissgestaltung können zumindest ruhige Wohnverhältnisse im Inneren erreicht werden.

Schutzgut Mensch/Erholung: Der Großbaumbestand und die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben bestehen, der Festplatz wird verlagert, somit hat die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Da der für das Schutzgut Tiere bedeutsame Großbaumbestand erhalten bleibt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Somit hat die Planung auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Schutzgut Boden/Bodenfunktion: Es kommt zum Verlust von offenen Bodenflächen.

Schutzgut Boden/Altlasten: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser/Grundwasser: Durch die zusätzliche Bebauung wird die Grundwasserneubildung verringert. Die Versickerung von Niederschlagswasser gleicht den Flächenverlust diesbezüglich aus.

Schutzgut Luft: Der Gehalt an Luftschadstoffen wird vermutlich auch in Zukunft die aktuell gültigen Grenzwerte der 39. BImSchV nicht erreichen bzw. überschreiten.

Schutzgut Klima/Stadtklima: Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die stadtklimatischen Verhältnisse im Plangebiet oder seiner Umgebung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Klimaschutz: Werden Gebäude im Plusenergiestandard errichtet, können sie (bilanziell) klimaneutral genutzt werden. Bei der Errichtung in Holzbauweise kann die Bauzeit (Modulbauweise) verkürzt und der Anteil an grauer Energie deutlich verringert werden.

Wirkungsgefüge

Der gesicherte Erhalt des Großbaumbestandes ist sowohl von positiver Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen selbst, als auch für die Tierwelt und die stadtklimatischen Bedingungen für die künftigen Bewohner der

geplanten Bebauung und der vorhandenen Wohnbebauung der Nachbarschaft.

Prägend für das Landschaftsbild sind die Großbäume. Da sie erhalten bleiben, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden nicht erwartet, Monitoringmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Planung sind keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Verschiedene Maßnahmen, die im parallelen Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt für eine Teilfläche festgesetzt werden und rechtliche Vorgaben tragen dazu bei, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft minimiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Lage an einer stark befahrenen Hauptverkehrsstraße und durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Feuerwache Friedrichsgabe werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens B 309 Norderstedt abgearbeitet. Es werden Lärmpegelbereiche und Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm aufgenommen, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Die im Rahmen des Artenschutzpotenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt durchgeführte Untersuchung ergab, dass Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Fällzeiten und der Bauzeiten vermieden werden können.

Eingriffe in das Schutzgut Boden, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorbereitet werden, werden für die südliche Teilfläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgeglichen. Hier werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen. Für die nördliche Teilfläche sind Baurechte in einem gesonderten Planverfahren zu schaffen. In diesem Verfahren muss der Ausgleich für diese Fläche geregelt werden.

Der vorhandene Großbaumbestand im südlichen Abschnitt wird im parallelen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen geschützt und langfristig gesichert.

6. Städtebauliche Daten

Flächenbilanz	Größe des Plangebietes	1,41 ha
	davon Wohnbaufläche	1,07 ha
	Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz	0,34 ha
Bodenordnung Sozialplan	Die Realisierung der Maßnahme erfordert nicht die Erarbeitung eines Sozialplanes nach § 180 BauGB. Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der im Gebiet lebenden und arbeitenden Bevölkerung zu rechnen.	

7. Beschlussfassung

Die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Östlich Ulzburger Straße / nördlich und südlich Harkshörner Weg" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT

Die Oberbürgermeisterin

Roeder